

§7

Preiszuschläge für Neuheiten

(1) Für Obstneuzüchtungen, gleich welcher Stammform und Güteklasse, wird ein Zuschlag von 0,50 MDN je Stück berechnet, wovon 0,20 MDN als Lizenzgebühr an den Rechtsträger der Sorte abzuführen sind. Der Neuheitszuschlag endet bei Streichung der Sorte aus der Sortenliste bzw. bei Freigabe der Sorte durch den Sorteninhaber, jedoch spätestens 8 Jahre nach der Zulassung.

(2) Für Rosenneuzüchtungen, gleich welcher Erziehungsform und Güteklasse, wird ein Zuschlag von 1,10 MDN je Stück berechnet, wovon 0,40 MDN als Lizenzgebühr an den Rechtsträger der Sorte abzuführen sind. Der Neuheitszuschlag endet bei Streichung der Sorte aus der Sortenliste, bei Abstufung in eine niedrigere Preisgruppe, bei Freigabe der Sorte durch den Sorteninhaber, jedoch spätestens 5 Jahre nach Zulassung.

§8

In der Anlage 3 der Preisanordnung Nr. 1883 wird die Mindesthöhe bei *Deutzia gracilis* u. ä. schwachwachsenden Arten und Formen sowie *Deutzia hybrida* Mont Rose unter Beibehaltung der Preisgruppe 4 auf 30 cm festgesetzt.

§9

Die Anlage 5 der Preisanordnung Nr. 1883 wird wie folgt ergänzt:

Clematis-Hybriden 2j. v. m Tb, Mindesthöhe 80 cm, bei frühblühenden Sorten, wie Lazursterne, Daniel, Deronda u. ä., Mindesthöhe 60 cm, Mindesttriebzahl 2:

Erzeugerpreis		Verbraucherpreis	
MDN	MDN	MDN	MDN
je Stück je 100 Stück		je Stüde je 100 Stück	
3,60	283,—	4,50	360,—

§10

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Anordnung
über die Anwendung von Polyamid-Folien
im Lebensmittelverkehr.**

Vom 20. Oktober 1965

Zur Sicherung gesundheitlich und hygienisch einwandfreier Behandlung von Lebensmitteln bei der Verwendung von Polyamid-Folien als Verpackungsmaterial wird auf Grund des § 27 in Verbindung mit §11 Abs. 1 Ziff. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) folgendes angeordnet:

§1

Verpackungsmittel aus Polyamid-Folien sind vor der erstmaligen Verwendung zum Verpacken von Lebensmitteln durch mehrfaches Waschen soweit von monomeren Anteilen zu befreien, daß deren Gehalt 3 % nicht übersteigt. Zu diesem Zweck sind die Folien mindestens 20 Minuten mit heißem Wasser (60 °C) zu behandeln und anschließend in kaltem Wasser zu spülen.

§2

In Polyamid-Folien-Verpackungen befindliche Lebensmittel, bei denen Wasser die äußere Phase bildet, dürfen nicht einer längeren Hitzebehandlung unterworfen werden.

§3

Verpackungsmittel aus Polyamid-Folien dürfen nur zum Verpacken kurzfristig lagernder Lebensmittel Verwendung finden. Für feste, trockene Lebensmittel können diese Verpackungsmittel auch bei einer voraussichtlich längeren Lagerung Verwendung finden.

§4

Haushaltsbeutel aus Polyamid-Folien dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in gut lesbarer Schrift mit folgendem aufgedruckten bzw. beigefügten Hinweis versehen sind:

„Achtung! Vor dem erstmaligen Gebrauch ist dieser Beutel 20 Minuten in heißem Wasser (nicht über 60 °C) zu waschen und anschließend in kaltem Wasser nachzuspülen!“

§5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring
Staatssekretär